

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag

## § 1 Gegenstand des Vollwartungsvertrages

- Gegenstand dieses Vollwartungsvertrags ist:
  - die Durchführung von Wartungen nach Herstellervorgabe sowie nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 dieses Vertrags und
  - die Durchführung von Reparaturen nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 dieses Vertrags an der im Vertrag bezeichneten Maschine.
- Dieser Vertrag kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erstregistrierung der Maschine geschlossen werden.
- Soweit dieser Vollwartungsvertrag keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den Regelungen dieses Vollwartungsvertrags oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber auf sie hingewiesen und der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Rechte, die dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diesen Vollwartungsvertrag hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## § 2 Umfang und Durchführung der Wartungen und Reparaturen

- Art, Umfang und Häufigkeit der Wartungen nach Herstellervorgabe ergeben sich ausschließlich aus den Wartungsvorgaben der jeweiligen Betriebsanleitungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- Für Reparaturen finden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Bedingungen Anwendung.
- Die Arbeiten an der Maschine werden während der üblichen Geschäftszeiten in Werkstätten des Auftragnehmers durchgeführt. Die Parteien stimmen den konkreten Termin einvernehmlich ab.
- Dem Auftragnehmer ist durch den Auftraggeber der ungehinderte Zugang zu der Maschine zu ermöglichen, um Serviceleistungen zu erbringen, Reparaturen durchzuführen oder die erforderlichen Kontrollen an der Maschine durchführen zu können.
- Zeigt sich bei der Durchführung einer Wartung oder Reparatur, dass zusätzliche Arbeiten an der Maschine erforderlich oder zweckmäßig sind (nachfolgend „Zusatzarbeiten“ genannt) sind diese über die vereinbarte Pauschale abgegolten, es sei denn es liegt eine Ausnahme gemäß § 2 e. bzw. nach § 2 f. der beiliegenden Reparaturbedingungen vor. Liegt eine solche Ausnahme vor, ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Zusatzarbeiten sind in diesem Fall gesondert in Rechnung zu stellen.
- Die Wartung und Reparatur umfassen nicht die Reinigung der Maschine oder die Beseitigung von Schäden, die durch ein Fehlverhalten des Auftraggebers oder Dritter (z.B. Wartungsfehler, Bedienungsfehler, Vandalismus oder sonstige Gewaltschäden), sowie durch höhere Gewalt verursacht wurden.

## § 3 Weitere Leistungen, Ausführung der Leistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen mit fachlich geschulten Technikern (vorstehend und nachfolgend „Techniker“ genannt).
- Der Auftraggeber hat jede Änderung seiner Geschäftsadresse oder des Einsatzortes bzw. der Einsatzbedingungen unverzüglich anzuzeigen.

## § 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber informiert die Techniker vor Beginn der Leistungserbringung vollständig über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der Maschine.

## § 5 Vergütung

- Der Auftraggeber bezahlt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Wartung und Reparaturen eine vereinbarte Pauschalvergütung. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den konkreten Vereinbarungen des Vollwartungsvertrags. Die Pauschale versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe.
- Die Pauschale umfasst ausschließlich die in § 2 Absatz 1 und 2 aufgeführten Leistungen und beinhaltet insbesondere nicht
  - Mehrkosten und Sondervergütungen für Wartungen und Reparaturen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (insbesondere Sonn- und Feiertagszuschläge) oder Überstunden und
  - Zusatzarbeiten nach § 2 Absatz 5 dieses Wartungsvertrags.Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Bezahlung der Pauschale erfolgt gemäß Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- Die Vergütung basiert maßgeblich auf den Informationen zum Einsatzgebiet der Maschine. Soweit keine besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Einsatzbedingungen getroffen wurden, werden der Kalkulation normale landwirtschaftliche Einsatzbedingungen zugrunde gelegt. Bei geänderten Einsatzbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
- Der Auftragnehmer kann die Vergütung bei außergewöhnlichen, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Steigerungen seiner Beschaffungspreise anpassen. Eine Änderung der Vergütung ist dem Auftraggeber schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein sofortiges Kündigungsrecht zu.

## § 6 Mängelansprüche bei Werkleistungen

- Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers wegen einer mangelhaften Werkleistung beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Werkleistung beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder sofern der Auftragnehmer ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme des Auftragnehmers zu einem von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch vom Auftragnehmer in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## § 7 Haftung des Auftragnehmers

- Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder sofern der Auftragnehmer ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## § 8 Höhere Gewalt

- Sofern der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Leistungserbringung, gehindert wird, wird der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer bereits im Verzug ist. Soweit der Auftragnehmer von der Leistungspflicht frei wird, gewährt der Auftragnehmer etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist den Wartungsvertrag zu kündigen, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftraggeber an der Erfüllung des Wartungsvertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

## § 9 Datenschutz

- Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind (Art. 32 DSGVO). Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

## § 10 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- Der Vollwartungsvertrag ist an die Maschine gebunden. Der Wartungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die jeweils vereinbarte Dauer geschlossen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Veräußerung der Maschine oder bei Änderung des Einsatzortes zusätzliche Kosten anfallen können, wenn die vertraglichen Arbeiten nicht durch den Auftragnehmer, sondern einem Dritten ausgeführt werden sollen.
- Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
  - a) der Auftragnehmer einer wesentlichen Pflicht auch nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind insbesondere entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen,
  - b) der Auftragnehmer die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt, insbesondere wiederholt wesentliche Pflichten verletzt,
  - c) der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht oder seine Pflicht zum Datenschutz verletzt,
  - d) sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird.
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Reicht der Regelungsgehalt einzelner Regelungen dieses Wartungsvertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Regelungen insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

## § 11 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

- Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zum Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.

## § 13 Schriftform und salvatorische Klausel

- Der Vollwartungsvertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Wartungsvertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

## § 14 Anlagen

- Diesem Vertrag sind als wesentlicher Bestandteil folgende Anlage beigefügt:
- Anlage 1: Reparaturbedingungen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag – Anlage 1- Reparaturbedingungen

## 1. Begriffe und Definitionen

VERTRAG: Verträge Valtra Care, MF Care, Fendt Care  
SELBSTBEHALT: Der im VERTRAG unter dem Punkt SELBSTBEHALT angegebene Betrag bzw. der prozentuale Anteil an den Reparaturkosten entsprechend der SELBSTBEHALTSTABELLE.

AGCO: AGCO bezeichnet das AGCO-Unternehmen, welches die Maschinen oder den Vertrag an die Händler verkauft.

HÄNDLER: Der autorisierte VERTRAGSHÄNDLER, mit dem AGCO den VERTRAG schließt.

HÄNDLERPORTAL: Das mit persönlicher Zugangsberechtigung von AGCO zur Verfügung gestellte AGCOnetz bzw. dessen Nachfolgesystem.

HERSTELLER: Das AGCO-Unternehmen, welches die Maschinen produziert.

KUNDE: Der Eigentümer der MASCHINE oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter bzw. dessen Rechtsnachfolger.

MANGEL: Ein vom KUNDEN gerügter Defekt der Maschine, soweit keine Ausnahme gemäß § 2e oder § 2 einschlägig ist.

MASCHINE: Die MASCHINE gemäß Seriennummer mitsamt Original-Anbauten, wie Vorsätze, Frontlader etc. – ausgenommen Anbaugeräte, o. ä.. Nachgerüstete Original-AGCO-Anbauten können mit aufgenommen werden, sofern sie innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Neuregistrierung der MASCHINE beim zuständigen HÄNDLER gekauft, registriert und angepasst wurden.

CONNECT: Eine Telemetrie Lösung für Fendt Maschinen zur Erfassung und Auswertung von Maschinendaten mit dem Ziel, den Zustand und Einsatz der MASCHINEN zu beobachten, analysieren und optimieren. Durch mobile Datenübertragung können Maschinendaten ortsunabhängig abgerufen werden, z.B. per PC, Tablet oder Smartphone. Des Weiteren kann der KUNDE den Datenaustausch mit dem HÄNDLER sowie AGCO aktivieren, um Fehlerbehebung sowie Wartungs- und Reparaturzeiten zu verkürzen und den Service an den Kundenanforderungen auszurichten.

BETRIEBSSTUNDEN: Das Alter der MASCHINE nach Motorstunden entsprechend des Betriebsstundenzählers der MASCHINE. Im Falle eines Motorentauschs beziehen sich die BETRIEBSSTUNDEN auf die insgesamt von der Maschine geleisteten Stunden.

## 2. Umfang der VERTRAGSLEISTUNGEN

a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Leistungen durch den HÄNDLER im Zusammenhang mit einem VERTRAG mit dem KUNDE. AGCO wird im Verhältnis zum KUNDEN nicht Vertragspartei.

b) Der VERTRAG kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Erstregistrierung der Maschine geschlossen werden.

c) Vertragsbeginn ist im Zeitpunkt der Lieferung der MASCHINE bzw. wenn der KUNDE bereits im Besitz der Maschine ist, der Übergang des Eigentums. Die gilt nicht für Gold und Platinum VERTRÄGE, welche bereits ab Erstregistrierung der MASCHINE zu laufen beginnen. Im Falle Gebrauchtmassinengarantie gilt eine Abschlussfrist von 12 Monaten ab der Freigabe der MASCHINE durch AGCO. Der VERTRAG tritt nach Eingang der vollen Prämienzahlung durch den HÄNDLER in Kraft.

## 3. Leistungsumfang

a) Die vom VERTRAG umfassten Komponenten sind im Anhang ("Komponenten") unter dem betreffenden Vertragstypus definiert. Die Entscheidung, ob ein defektes Teil repariert oder ausgetauscht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des HÄNDLERS, sofern diese Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Dabei sind fachkundige, sicherheitstechnische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die in diesem VERTRAG geregelten Rechte sind abschließend; insbesondere ist hiermit keine Erweiterung der gesetzlich bestehenden Rechte zur Gewährleistung aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag der MASCHINE verbunden.

b) Die ~~Ausführung~~ Reparatur oder des Austauschs erfolgt in fachkundiger Weise durch den HÄNDLER.

c) Die Höhe des SELBSTBEHALTS bestimmt sich nach den Bestimmungen des VERTRAGS.

d) Der KUNDE hat dem HÄNDLER für die Erbringung der vertraglichen Leistungen den fakturierten Betrag zu bezahlen, jedoch maximal den vereinbarten SELBSTBEHALT. Der SELBSTBEHALT ist pro MANGEL fällig.

e) In den Leistungen nicht enthalten ist die Reparatur oder der Austausch der folgenden Komponenten und Teile:

- (1) Reifen
- (2) Von Reibung betroffene Bremskomponenten wie Bremsscheiben, -ringe, -sättel, -beläge, -backen, Nehmerkolben
- (3) Kupplungsbeläge
- (4) Anhängerkupplungen, falls durch unsachgemäße Nutzung beschädigt
- (5) Laufketten/-bänder bei Raupenfahrzeugen, Hauptantriebsräder, Laufrollen und Zwischenräder

- (6) Nachrüstsätze für Spurführungssysteme
- (7) Lackfarben, sofern durch äußere Einwirkung verursacht (z.B. Stöße)
- (8) Glasscheiben inklusive Spiegel
- (9) Keilriemen/Kraftbänder
- (10) Hydraulikkupplungen für externe Druckversorgung
- (11) Teile, die konstruktiv bedingt mit Erntegut oder Boden in Kontakt kommen, sofern sie nicht explizit im Anhang ("Komponenten") eingeschlossen sind.

(12) Software Updates

f) Es gelten darüber hinaus die folgenden allgemeinen Ausnahmen, sofern nicht im individuellen Vertrag explizit ein Einschluss dieser erfolgt:

- (1) Einsatz der Maschine in Forstwirtschaft, Straßenbau und Winterdienst, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Schäden, Fehler oder Beeinträchtigungen, die bei Verwendung von Nicht-AGCO-Originalteilen und -Filtern entstehen, bzw. bei Verwendung von Ölen, Fetten, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmitteln, die nicht von AGCO freigegeben wurden.
- (3) Schäden durch Zweckentfremdung, Überlastung oder Vernachlässigung der MASCHINE
- (4) Bergungs- / Transportkosten
- (5) Nacht- und Wochenendzuschläge
- (6) Reisekosten
- (7) Beseitigung von Schäden, die auf Wartungsfehler, Bedienungsfehler, Vandalismus oder sonstige Gewaltschäden, sowie äußere Einwirkungen von Dritten zurückzuführen sind.

(8) Weiterhin sind Kosten für die Behebung von Schäden, Fehlern oder Beeinträchtigungen, die durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Einsatz, durch Einsatz bei Leistungswettbewerben jeder Art, ausgeschlossen. Selbiges gilt im Falle der Nichteinhaltung von Wartungsintervallen und Nutzungsvorgaben gemäß Bedienungsanleitung bzw. bei Nichtvornahme von erforderlichen Reparaturen, Verschleiß o. ä.

(9) SchädendieinfolgeoderimZusammenhangmiteinerunsachgemäßenReinigung der MASCHINE entstanden sind

(10) Kosten für die Reinigung der MASCHINE

(11) Kosten für Aus- und Einbau von nicht über AGCO bezogenen Komponenten

(12) Defekte an jeglichen Fremdgeräten und Zubehörteilen, auch derjenigen, die in der AGCO- Preisliste unter der Rubrik Sonderzubehör aufgeführt sind. Dazu gehört auch die Ausschließung jegliches Valtra Unlimited Equipment aus der Gewährleistungsverlängerung.

- (13) Defekte an Zusatzgeräten, die nicht zum Lieferumfang ab Werk gehören.
- (14) Schäden infolge Korrosion
- (15) Schäden infolge der Verwendung von verunreinigtem Öl oder anderem Öl, welches nicht den in der Bedienungsanleitung spezifizierten Vorgaben entspricht.
- (16) Folgeschäden für finanzielle und wirtschaftliche Verluste durch verloren gegangenes Erntegut, Verspätungen, Arbeitskosten, Lieferungen, etc.

g) Durch eine Reparatur bzw. einen Austausch ist die Funktionsfähigkeit der MASCHINE bzw. Komponente insoweit wiederherzustellen, dass sie mit der Funktionsfähigkeit vor der Betriebsstörung vergleichbar ist. Der Einbau aufbereiteter Komponenten ist zulässig.

## 4. Wechsel des Tarifs

a) Durch Änderungen des Tarifs können vom HÄNDLER keine Ansprüche für Schadensfälle geltend gemacht werden, die vor Vornahme der Vertragsanpassung eingetreten sind.

b) Bedingungen für einen Tarifwechsel: Der HÄNDLER kann während der VERTRAGSLAUFZEIT jederzeit in einen höherwertigen Tarif wechseln, sofern die vereinbarten Betriebsstunden noch nicht erreicht wurden.

## 5. Die folgenden Leistungen sind nur unter dem Vertrag Fendt StarService Gold bzw. Fendt Care Gold abgedeckt.

a) Die Abdeckung der Fahrtkosten technischer Mitarbeiter unterliegt den folgenden Regelungen:

- (1) Voraussetzung für eine Abdeckung der Fahrtkosten ist, dass die MASCHINE für eine unverhältnismäßig lange Zeit stillsteht und nicht zur Werkstatt des HÄNDLERS gefahren werden kann.
- (2) Die Abdeckung gilt nur für eine Hin- und Rückfahrt.
- (3) Kosten für Übernachtungen werden nicht abgedeckt.
- (4) Es werden nur die Fahrtkosten zum und vom HÄNDLER abgedeckt, vorausgesetzt, der Stillstand tritt innerhalb eines Radius von 70 Kilometern zur Werkstatt des HÄNDLERS auf.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Arbeits- und Fahrzeugkosten durch AGCO beläuft sich auf 3 Minuten Arbeitszeit pro Kilometer Abstand (nicht pro gefahrenem Kilometer).

b) Die Abdeckung der Abschleppkosten und Bergungskosten unterliegt den folgenden Regelungen:

- (1) Voraussetzung für eine Abdeckung der Abschleppkosten und Bergungskosten ist, dass die MASCHINE für eine unverhältnismäßig lange Zeit stillsteht und nicht zur Werkstatt des HÄNDLERS gefahren werden kann. Die MASCHINE kann nicht am Standort des Stillstands repariert werden.
- (2) Es werden nur die Abschleppkosten zum nächstgelegenen HÄNDLER abgedeckt, vorausgesetzt, der Stillstand tritt innerhalb eines Radius von 70 Kilometern zur Werkstatt des HÄNDLERS auf. Vorsorglich wird angemerkt, dass die Rückführung der MASCHINE zum Standort des Stillstands nicht abgedeckt wird.
- (3) Verwendet der HÄNDLER eigene Ressourcen für die Abschlepparbeiten, beläuft sich die Aufwandsentschädigung für Arbeits- und Fahrzeugkosten durch AGCO auf 1 Arbeitsstunde zuzüglich 5 Minuten Arbeitszeit pro Kilometer Abstand (nicht pro gefahrenem Kilometer).
- (4) Sofern der HÄNDLER die Abschlepparbeiten untervertraglich weitergibt, muss der Zuschlag dem wirtschaftlich effizientesten Angebot erteilt werden. Abschleppkosten in Höhe von mehr als 500,00 € bedürfen im Voraus der Genehmigung durch AGCO. Sämtliche vom Vertragsnehmer gewährte Rabatte (z. B. Kick-Back-Vergütungen) und Rückvergütungen müssen an AGCO weitergegeben werden.

c) Die Abdeckung von durch Reparaturarbeiten bedingten Öl- und Filterwechseln unterliegen den folgenden Einschränkungen:

- (1) Nur bei Ölen und Filtern, die als in dem Maße verunreinigt oder beschädigt gelten, dass eine Wiederverwendung nach der Reparatur nicht möglich ist.
- (2) Nur wenn die nächsten regulären Wartungsarbeiten in mehr als 50 Betriebsstunden und mehr als 30 Tagen fällig sind. Andernfalls muss die Leistung sofort erbracht werden.

d) Die Verwendung von Diagnosewerkzeugen und Dynamometern unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- (1) Nur wenn dies für die Reparatur unverzichtbar ist.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich in Höhe der üblichen Preise (Listenpreise).

6. Die Verträge Fendt StarService Platinum und Fendt Care Platinum Connect decken zusätzlich zu den unter Fendt StarService Gold und Fendt Care Gold abgedeckten Leistungen die folgenden Leistungen ab. Dies gilt bei Fendt Care Platinum Connect jedoch nur, soweit die Maschine mit Fendt Connect verbunden ist und der Datenaustausch mit dem HÄNDLER/AGCO aktiviert ist:

a) Nacht- und Wochenendzuschläge unterliegen den folgenden Einschränkungen:

- (1) AGCO erstattet den Normalpreis. Bei Nacht- und Wochenendarbeitsstunden erhöht sich die Rate um den Faktor 1,5.
- (2) Beläuft sich die angeforderte Kostenerstattung für Arbeitsstunden auf mehr als 12 Stunden, werden von AGCO nur 50 % der die 12 Stunden überschreitenden Stunden als Nacht- oder Wochenendarbeit anerkannt.
- (3) Auf ausdrückliches Ersuchen seitens AGCO muss der HÄNDLER nachweisen, dass die als Nacht- oder Wochenendarbeit geltend gemachten Stunden den Mitarbeitern tatsächlich mit der entsprechenden Lohnzulage bezahlt wurden.

b) Der HÄNDLER verpflichtet sich dem KUNDEN unter folgenden Voraussetzungen eine Ersatzmaschine von AGCO zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Kompensation auszahlend:

- (1) Die MASCHINE steht still.
- (2) Die Reparatur erfolgt nicht innerhalb von 24 Stunden.
- (3) Die Reparaturarbeiten an der MASCHINE werden in der Werkstatt des HÄNDLERS durchgeführt.

c) AGCO kompensiert die branchenüblichen Mietkosten einer Ersatzmaschine vergleichbarer Kategorie für eine maximale Dauer von drei Tagen, je zehn Betriebsstunden pro Tag.

(1) Der Kunde trägt die Kraftstoffkosten (einschließlich AdBlue®).

d) Rahmenbedingungen für Kompensation

(1) Der HÄNDLER muss ein TechConnect Ticket für Schadensfälle eröffnen.

(2) Zur Dokumentation des Schadens und der Reparatur müssen alle verfügbaren Informationskanäle verwendet werden (Fendt Connect, Telemetrie...).

(3) Eine Kompensation erfolgt ab dem zweiten Werktag nach Schadenseintritt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag – Anlage 1- Reparaturbedingungen

(4) Werktage sind alle Tage, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Feiertage variieren je nach Standort des HÄNDLERS.

(5) Kompensiert werden ganze Tage. Falls die MASCHINE bis 10 Uhr noch nicht repariert bereitsteht, wird ein weiterer Tag kompensiert, sofern noch keine 3 Tage kompensiert wurden. Es wird kein weiterer Tag kompensiert, wenn die reparierte Maschine verfügbar ist und wissentlich nicht abgeholt wurde.

(6) Der HÄNDLER muss Ersatzteile mit SOS Auftrag / VOR / Tagesauftrag bestellen. Etwaige Verzögerungen der Reparatur, durch zu späte Bestellung oder wenn nicht mit SOS / VOR / Tagesauftrag bestellt wurde, werden nicht von AGCO kompensiert. In diesem Fall muss der HÄNDLER den Kunden für die verlängerte Reparaturzeit, die durch verspätete Ersatzteilebestellung entstanden ist kompensieren.

Traktoren		
<b>Motor</b>	Grundmotor	ja
<b>Motorperipherie</b>	Ansaug- und Abgassystem	ja
	Elektrische Komponenten Motor	ja
	Motorkühlsystem	ja
	Kraftstoffversorgung	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrisches System	ja
<b>Kraftübertragung</b>	Getriebe, Differential, Endantriebe	ja
	Getriebeölkühler	ja
<b>Lenkung und Bremsen</b>	Nicht von Reibung betroffene Bremskomponenten wie Bremsleitungen, Ventile, Pedale	ja
	Lenkung	ja
	Lenkzylinder	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem	ja
<b>Rahmen, Anbauteile, Verkleidung, Verschiedenes</b>	Rahmen	ja
	Nicht angetriebene Achsen, Naben und Lager	ja
<b>Fahrerstand</b>	Displays, Monitore	ja
	Bedienelemente	ja
	Fahrerstand (Kabine, Plattform)	ja
Mähdrescher Rad- und Raupenmodelle		
<b>Motor</b>	Grundmotor	ja
<b>Motorperipherie</b>	Ansaug- und Abgassystem	ja

	Elektrische Komponenten Motor	ja
	Motorkühlsystem	ja
	Kraftstoffversorgung	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrisches System	ja
<b>Kraftübertragung</b>	Getriebe, Differential, Endantriebe	ja
	Hauptantrieb Motor incl. Nasser Kupplungen	ja
	Getriebe und Antriebe von Abscheideorganen und Erntevorsatz	ja
	Mechanischer Antrieb des Raupenfahrwerks (ohne Gummilauf- walzen und Raupenbänder)	ja
	Hydrostatischer Antrieb (Fahrertrieb)	ja
	Hydraulikölbehälter und -kühler (Hydrostatkreis)	ja
<b>Lenkung und Bremsen</b>	Nicht von Reibung betroffene Bremskomponenten wie Bremsleitungen, Ventile, Pedale	ja
	Feststellbremse (mechanisch)	ja
	Lenkung	ja
	Lenkzylinder	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem	ja
	Hydro-pneumatische Federung des Raupenfahrwerks	ja
<b>Rahmen, Anbauteile, Verkleidung, Verschiedenes</b>	Rahmen	ja
	Raupenfahrwerksrahmen	ja
	Vorderachse	ja
	Hinterachse	ja
<b>Fahrerstand</b>	Displays, Monitore	ja
	Bedienelemente	ja
	Kabine	ja
		ja

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag – Anlage 1- Reparaturbedingungen

	Handläufe, Einstieg, Stufen und Arbeitsplattformen	
<b>Schrägförderer</b>	Schrägförderer	ja
<b>Dreschwerk und Sieb- kasten</b>	Abscheider	ja
	Siebkasten	ja
<b>Körnerelevator, Korntank, Auswurfsystem</b>	Elevator	ja
	Korntank	ja
<b>Strohhäcksler, Spreuerverteiler</b>	Strohhäcksler	ja
	Spreuerverteiler	ja
<b>Erntevorsätze</b>		
<b>Erntevorsatz</b>	Rahmen	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem des Erntevorsatzes	ja
<b>Schneidwerke, Einzugsschnecke, Sonstiges</b>	Schneidwerk und Halterungen	ja
	Trennmesser	ja
<b>Selbstfahrende Feldhäcksler</b>		
<b>Motor</b>	Grundmotor	ja
<b>Motorperipherie</b>	Ansaug- und Abgassystem	ja
	Elektrische Komponenten Motor	ja
	Motorkühlsystem	ja
	Kraftstoffversorgung	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrisches System	ja
<b>Kraftübertragung</b>	Getriebe, Differential, Endantriebe	ja
	Motorabtrieb	ja
	Hydrostatischer Antrieb (Fahrantrieb)	ja
	Komponenten Hauptkupplung und Betätigungsventile	ja
	Hydraulikölbehälter und -kühler (Hydrostatkreis)	ja

<b>Lenkung und Bremsen</b>	Nicht von Reibung betroffene Bremskomponenten wie Bremsleitungen, Ventile, Pedale	ja
	Feststellbremse	ja
	Lenkung	ja
	Lenkzylinder	ja
	Lenkungsautomatik (Reihenführung)	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem	ja
<b>Rahmen, Anbauteile, Verkleidung, Verschiederenes</b>	Rahmen	ja
	Hinterachse	ja
	Zentralschmierung	ja
<b>Fahrerstand</b>	Displays, Monitore	ja
	Bedienelemente	ja
	Kabine	ja
	Handläufe, Einstieg, Stufen und Arbeitsplattformen	ja
<b>Einzugswalzen, Messertrommel, Körnerprozessor</b>	Einzugswalzen	ja
	Messertrommel	ja
	Körnerprozessor	ja
<b>Materialfluss</b>	Gebälse	ja
	Turm (Auswurfrohr)	ja
	Kanal	ja
<b>Selbstfahrende Feldspritzen</b>		
<b>Motor</b>	Grundmotor	ja
<b>Motorperipherie</b>	Ansaug- und Abgassystem	ja
	Elektrische Komponenten Motor	ja
	Motorkühlsystem	ja

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag – Anlage 1- Reparaturbedingungen

	Kraftstoffversorgung	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrisches System	ja
<b>Kraftübertragung</b>	Getriebe, Differentiale & Endantriebe	ja
	Getriebe & Endantrieb	ja
	Hydraulikölbehälter und -kühler (Hydrostatkreis)	ja
<b>Achsen und Räder</b>	Räder	ja
<b>Spurweitereinstellung und Federung</b>	Automatisches Nivellierungssystem, Federungskomponenten, Hydraulische Verstellung	ja
<b>Lenkung, Bremsen</b>	Nicht von Reibung betroffene Bremskomponenten wie Bremsleitungen, Ventile, Pedale	ja
	Feststellbremse	ja
	Lenkung	ja
	Lenkzylinder	ja
	Elektronische Lenksysteme	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem	ja
<b>Rahmen, Anbauteile, Verkleidung, Verschiedenes</b>	Rahmen	ja
	Komponenten der Klimaanlage (Trockner, Verdampfer, Kondensator, Kompressor)	ja
	Handwaschbehälter, Hochdruckreiniger	ja
	Aluminiumausleger	nein
<b>Kabine</b>	Displays, Monitore	ja
	Bedienelemente	ja
	Kabine	ja
<b>Druckluftanlage</b>	Alle Komponenten	ja
<b>Spritztanksystem</b>	Haupttank	ja
	Klarwassertank	ja
		ja

	Spritzmittel-Pumpe (ohne Bauteile die im direkten Kontakt mit den Spritzmitteln stehen)	
<b>Quader- und Rundballenpresse</b>		
<b>Kraftübertragung</b>	Sekundärtriebsschwelle (IDL-Halter zum Schwungrad)	ja
	Zapfwelle mit Überlast-/Rutschkupplung	ja
	Aufnehmerantrieb	ja
	Hauptgetriebe	ja
	Schneidwerksgetriebe	ja
	Zentralschmierung (ausgenommen Kettenbürsten)	ja
	Hauptkupplungskomponenten	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrische Anlagen und Komponenten	ja
<b>Achsen und Bremsen</b>	Komponenten Bremsen	ja
	Bremsanlagen und zugehörige Teile	ja
	Feststellbremse (mechanisch)	ja
	Komponenten der Lenkachse	ja
	Variable Rundballenpresse	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem und -komponenten (ausgenommen Traktorkupplungen)	ja
	Hydraulische Ballendichtesteuerung	ja
<b>Rahmen, Anbauteile, Verkleidung, Verschiedenes</b>	Rahmen und Schilde	ja
	Räder	ja
	Naben und Lager der nicht angetriebenen Achsen	ja
<b>Fahrerstand</b>	Displays, Monitore	ja
	Bedienelemente	ja
	Handläufe, Einstieg, Stufen und Arbeitsplattformen	ja
<b>Pickup</b>	Rahmen	ja

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag – Anlage 1- Reparaturbedingungen

	Einzugschnecken	ja
	Komponenten der Aufhängung	ja
<b>Ballenzufuhr und -former</b>	Komponenten Raffer-System	ja
	Komponenten Stopfer-System	ja
	Schneiderrotor (ausschl. Rotorzinken)	ja
	Messerboden (ausgenommen Messer)	ja
	Kolben Pleuelstangen/Lastarme	ja
	Ballenkammer-Rolle und -Riemen	ja
	Kolben (ausgenommen Messer)	ja
	Knüpfel (ausgenommen Messer, Abstreifhebel und Kappmesser)	ja
	Knotergebläse	ja
<b>Ballenauswerfer</b>	Auswerferkomponenten und -hydraulik	ja
<b>Teleskoplader</b>		
<b>Motor</b>	Grundmotor	ja
<b>Motorperipherie</b>	Ansaug- und Abgassystem	ja
	Elektrische Komponenten Motor	ja
	Motorkühlsystem	ja
	Kraftstoffversorgung	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrisches System	ja
<b>Kraftübertragung</b>	Getriebe, Differential, Achsen und Achsantriebe	ja
	Getriebeölkühler, hydrostatischer Antrieb	ja
<b>Lenkung und Bremsen</b>	Nicht von Reibung betroffene Bremskomponenten wie Bremsleitungen, Ventile, Pedale	ja
	Lenkung	ja
	Lenkzylinder	ja

<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem	ja
<b>Rahmen, Anbauteile, Verkleidung, Verschiedenes</b>	Rahmen, Teleskoparm und Geräteaufnahme	ja
<b>Fahrerstand</b>	Displays, Monitore	ja
	Bedienelemente	ja
	Fahrerstand (Kabine, Plattform)	ja
<b>Fendt Schwader 12545/ 14055 PRO</b>		
<b>Dreipunktblock</b>	Anhängung ohne Verschleißteile	ja
<b>Rahmen</b>	Hauptrahmen, Zwischenträger, Schwenkträger, Tragrohre, Verkleidung, Schutz ohne Verschleißteile	ja
<b>Elektrische Komponenten</b>	Kabel, Leuchten	ja
<b>Hydraulikanlage</b>	Hydrauliksystem und Komponenten ohne Filter	ja
<b>Getriebe</b>	Antriebsgetriebe und Komponenten	ja
<b>Kreiselköpfe</b>	Kreiselköpfe komplett mit Steuerarmen, Kurvenbahnen, Antriebsselemente usw., ohne Verschleißteile	ja
<b>Gelenkwellen</b>	Gelenkwellen ohne Überlastsicherungen	ja
<b>ISOBUS-System</b>	ISOBUS-Anlage und deren Komponenten, ohne ISOBUS Nachrüstatz	ja
<b>Bremsen</b>	Bremsanlage und deren Komponenten ohne Verschleißteile	ja
<b>Fahrwerke</b>	Straßen- und Kreiselfahrwerke ohne Verschleißteile, einschließlich Radnaben und Felgen	ja
<b>FENDT Mähwerke SM 8312 TL-KC/RC-B</b>		
<b>9314TL-KCB ISOBUS</b>		
<b>Dreipunktblock</b>	Anfahrtsicherung, ohne Verschleißteile	ja
<b>Rahmen</b>	Hauptrahmen, Zwischenträger, Schwenkträger, Tragrohre, Verkleidungen, Schutze ohne Verschleißteile	ja
<b>Elektrische Komponenten</b>	Kabel, Leuchten	ja
<b>Hydraulikanlage</b>	Hydrauliksystem und Komponenten ohne Filter	ja
<b>Getriebe</b>	Antriebsgetriebe und Komponenten	ja
<b>Gelenkwellen</b>	Gelenkwellen ohne Überlastsicherungen	ja

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vollwartungsvertrag – Anlage 1- Reparaturbedingungen

<b>Aufbereiter</b>	Aufbereiter ohne Verschleißteile	ja
<b>Förderbänder</b>	Förderbänder ohne Verschleißteile	ja
<b>Mähbalken</b>	Mähbalken, Antriebe, ohne Verschleißteile	ja
<b>ISOBUS-System</b>	Die ISOBUS-Anlage und deren Komponenten, ohne ISOBUS Nachrüstsatz	ja
<b>Ladewagen Tigo</b>		
<b>Kraftübertragung</b>	Gelenkschwellen ohne Überlast-/Rutschkupplung	ja
	Hauptantrieb ohne T-Getriebe, Stirnräderantrieb und Klauenkupplungen	ja
	Pick UP Antrieb ohne Antriebsketten	ja
	Dosierwalzenantrieb ohne Antriebsketten	ja
	Schwingenaggregat ohne Kurvenscheibe, Steuerhebel und Schwingen	ja
	Kratzbodenantrieb ohne Taschen- und Kettenräder	ja
<b>Elektrisch</b>	Elektrische Anlagen und Komponenten	ja
	Handbediengerät	ja
<b>Hydraulik</b>	Hydrauliksystem und Komponenten	ja
<b>Fahrwerk</b>	Achsaggregat inklusive Achsen	ja
<b>Rahmen, Aufbau, Verkleidung</b>	Fahrgestellrahmen vorne und hinten ohne Kratzbodenbretter	ja
	Zugdeichsel ohne Zwangslenkungsgestänge	ja
	Verkleidung ohne Schutz links und rechts	ja
	Kompletter Grünfutteraufbau ohne Rückwand und Laderaumabdeckung	ja
<b>Gutfluss Laden</b>	Pick Up ohne Schwenkbleche, Federzinken und Streifbleche	ja
	Rotor ohne Rotorzinken	ja
	Messerrahmen ohne Knickfeder, Messerhalter, Messerwelle und Messer	ja
	Tastrolle in Wagenmitte ohne Schwenkrahmen vorne und hinten	ja
	Tasträder Pick Up ohne Radgabel und Anlenkung	ja